

Krankenkasse erhebt Zusatzbeitrag - Kündigen oder nicht kündigen?

Verbraucherzentrale rät zunächst zur Besonnenheit

(Verbraucherzentrale/10.12.2014) Wieder einmal eine Gesetzesänderung im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung: Zum 1. Januar 2015 tritt das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWG) teilweise in Kraft. Der Beitragssatz wird von 15,5 auf 14,6 Prozent gesenkt, der jeweils zur Hälfte von Arbeitgebern und Versicherten getragen wird. Kommen die gesetzlichen Kassen mit ihren Einnahmen nicht aus, können und müssen sie einen Zusatzbeitrag erheben, der allein von den Versicherten zu zahlen ist. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag soll 2015 bei 0,9 Prozent liegen.

In der Vergangenheit gab es bei der Erhebung von Zusatzbeiträgen wahre Kündigungswellen von Versicherten, die einzelne Kassen in schwerwiegende finanzielle Probleme gebracht haben. Dank der guten Konjunktur der letzten Jahre war im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung allerdings Entspannung eingetreten, Zusatzbeiträge wurden so gut wie nicht erhoben. Anhand dieser Erfahrungen ist damit zu rechnen, dass viele gesetzliche Krankenkassen zunächst einen Zusatzbeitrag unterhalb der 0,9 Prozent erheben werden.

Bisher haben erst wenige gesetzliche Kassen ihren Beitragssatz plus Zusatzbeitrag für 2015 bekannt gegeben. Dazu gehört die AOK Sachsen-Anhalt mit 0,3 Prozent Zusatzbeitrag und einzelne Betriebskrankenkassen, deren Zusatzbeitrag bei 0,6 oder 0,7 Prozent liegen wird. Die anderen Kassen sind offensichtlich erst im Verlaufe des Dezembers dabei, entsprechende Satzungsänderungen zu beschließen. So tagt die Techniker Krankenkasse am 12. Dezember, die Barmer GEK wird ihre Entscheidung am 17. Dezember treffen. Beide Kassen haben zusammen immerhin über 18 Millionen Mitglieder.

Jeder gesetzlich Versicherte hat die Möglichkeit, die Kasse zu wechseln, sobald diese einen Zusatzbeitrag erhebt. Der Gesetzgeber hat dazu ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt, über das die Kassen auch zu informieren haben. Außerdem müssen sie auf das Informationsangebot des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen hinweisen, der eine Übersicht zu den Zusatzbeiträgen der verschiedenen Krankenkassen bereit halten wird.

Nach Auffassung der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. sollten Verbraucher vor Inanspruchnahme des Sonderkündigungsrechtes zunächst erst einmal abwarten, wie sich der Markt in Sachen „Zusatzbeitrag“ sondiert. Es nützt wenig zu kündigen, um dann in eine Kasse zu wechseln, die vielleicht sogar einen höheren Zusatzbeitrag erhebt. Nicht allein die Höhe des Zusatzbeitrages sollte der Beweggrund dafür sein, Mitglied einer bestimmten gesetzlichen Krankenkasse zu sein. Bei einer Entscheidung für oder gegen eine Kasse sollten auch solche Faktoren wie Beratung, Service, Erreichbarkeit und besondere Satzungsleistungen Berücksichtigung finden.

Für weitere Informationen:

- Simone Meisel, Referat Recht
Tel. (0345) 2 98 03-34, Fax (0345) 2 98 03-36, recht@vzsa.de

Hinweis an die Redaktionen:

Oben genannte Rufnummer / E-Mail-Adressen bitte nicht veröffentlichen.
Diese Presseinformation ist innerhalb von drei Wochen, gerechnet ab Ausgabedatum, zu verwenden.
Bei Nachdruck bitten wir um ein Belegexemplar.
Bei Veröffentlichung einer Servicrufnummer der Verbraucherzentrale muss immer das Entgelt angegeben werden: z.B. (0900) 1 77 57 70 für 1,00 Euro/Min. aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreis abweichend.